Anlage 5

1. Für die Beförderung von

(Ausstellende Behörde) Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

Für die Beförderung von	2.	Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung
Gefahrzettel (Klasse)		
ggf. Verpackungsgruppe(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾	3.	Nebenbestimmungen
	4	A
ggf. Verpackungsgruppe(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾	4.	Antragsteller Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von
ggf. Verpackungsgruppe(UN-Nummer und Benennung des Gutes) ¹⁾		(Name und Anschrift) erteilt.
zwischen dem/der Beladeort/Entladeort/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle ²⁾	5.	Kostenfestsetzung
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)	6.	Rechtsbehelfsbelehrung
und dem Entladeort/der Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlussstelle $^{\rm 2)}$		
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)		
wird folgender Fahrweg bestimmt:		
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und		
-nummer)		(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.

²⁾ Nicht zutreffendes streichen.